

Zahlungsverkehr in die österreichisch-ungarischen Gebiete Russisch-Polens.

Wien, 25. Juni.

Die morgige „Wiener Zeitung“ verlautbart folgende Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. Juni 1915 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Rußland.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 291, und des § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 343, werden Zahlungen und Ueberweisungen in die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens bis auf weiteres zugelassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Engel m. p.

* * *

Hand in Hand mit dieser Aufhebung des Zahlungsverbotes steht die bereits gemeldete Errichtung von Exposituren der Krakauer Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in den annektierten polnischen Gebieten. Diese Exposituren können überhaupt erst mit der Aufhebung des Zahlungsverbotes ihre Wirksamkeit eröffnen und werden be- rufen sein, den Geldverkehr in Russisch-Polen zu vermitteln.